

Satzung

der 1. Chiemgauer Kampfsport- und Karateschule e. V.

§1 Zweck des Vereins

Zweck der 1. Chiemgauer Kampfsport- und Karateschule e. V. ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dabei widmet sich der Verein insbesondere der Jugend- und Erwachsenenförderung und Ausbildung im Bereich des Kampfsports und der gegner- und gegnerlosen Ausübung im Wettkampf und im Breitensport und der somit erzielbaren Charakterbildung.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportverband (BLSV).

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „1. Chiemgauer Kampfsport- und Karateschule e. V.“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“
2. Sitz des Vereins ist Traunreut. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a, außerordentlichen Mitgliedern
 - b, ordentlichen Mitgliedern
 - c, Ehrenmitgliedern
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein ist jeder an der der Verwirklichung des Vereinszweck interessierten natürlichen Person möglich. Voraussetzung ist, dass der Anwärter einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands anerkannt werden und die Mitgliedsbeiträge ordentlich entrichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft ist für jedes außerordentliche Mitglied auf Antrag in der Regel nach 24 Monaten Mitgliedschaft möglich. Voraussetzung ist die Erfüllung der folgenden Bestimmungen:
 - a, Der Anwärter stellt einen Aufnahmeantrag an den Vorstand auf die ordentliche Mitgliedschaft nach vorgegebenem Muster. Dem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen.
 - b, Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstands.

Es erfolgt keine Beschränkung der ordentlichen Mitgliederzahl durch den Vorstand.

Ordentliche Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder.

Satzung

der 1. Chiemgauer Kampfsport- und Karateschule e. V.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a, Tod
 - b, Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zulässig ist;
 - c, förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d, Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - e, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwei Jahre ohne Begründung mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Hiervon unbeschadet ist die Verpflichtung, Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und Wiedergutmachung etwaiger verursachter Schäden zu begleichen.

6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (zugleich Schriftführer) und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Beirat, der auf Beschluß des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderquartal abzuhalten, sie beschließt insbesondere über:
 - a, die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b, Entlastung des Vorstandes
 - c, die Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - d, die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e, den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f, die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

Satzung

der 1. Chiemgauer Kampfsport- und Karateschule e. V.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Aushang im Schaukasten in den Trainingsräumen mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamts.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal vierteljährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind der Beauftragte der betreffenden Abteilung sowie der Sportwart und der Jugendwart anzuhören.

§8 Abteilungen

Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsbeauftragten wählt, sowie zusätzlich zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen und Kindern einen Jugendwart.

Satzung

der 1. Chiemgauer Kampfsport- und Karateschule e. V.

§9 Auflösung und Zweckerklärung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch §6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Aktion Mensch e. V.“, Heinemannstraße 36, 53175 Bonn, oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§10 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

Satzung errichtet am 13. Juli 1995 und ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen am 29. August 1995
Satzung geändert am 5. Oktober 1995 und ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen am 30. November 1995
Satzung geändert am 04. November 1998
Satzung geändert am 15. Januar 2012
Satzung geändert am 15. Juli 2013 und ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen am 27. Januar 2014